

# Der Rechtsspruch gegen Shylock im „Kaufmann von Venedig“

Ein Beitrag zur Würdigung Shakespeares

Von  
Theodor Niemeyer



Duncker & Humblot *reprints*

# Der Rechtsspruch gegen Shylock im „Kaufmann von Venedig“.

Ein Beitrag  
zur Würdigung Shakespeares

von

Dr. jur. Theodor Niemeyer  
Universitätsprofessor in Kiel.



München und Leipzig  
Verlag von Duncker & Humblot  
1912.



# Ernst von Dossart

zugeeignet.





Wenn ich als Rechtsforscher mich unterfange, über den Rechtsspruch gegen Shylock zu sprechen, so schöpfe ich meine Legitimation in erster Linie nicht aus der Fachkenntnis des Juristen, vielmehr aus der Liebe und Bewunderung für den Genius Shakespeare's, ich könnte anstatt dessen auch sagen: aus dem Glauben an die heilige Dreieinigkeit des Wahren, Schönen und Guten.

Ich will nicht den Spuren jener wissenschaftlichen Spezialisten folgen, welche wie Harting über Shakespeares Ornithologie, Patterson über das Insektenleben bei Shakespeare, Beisly, Percy und Grindon über die Flora Shakespeares umfangreiche Monographien geschrieben haben und die z. B. die 126 Pflanzenarten nachgewiesen haben, deren Eigenart und Blütezeit der Dichter mit der Sicherheit intimster Naturbeobachtung stets unfehlbar richtig behandelt. Eher möchte ich mich in meiner Betrachtungsweise den Psychiatrern anschließen, welche des Dichters erstaunliche Kenntnis der kranken wie der gesunden Seele nicht genug zu rühmen wissen, oder den Philosophen und Theosophen, welche, wie Vischer in den kritischen Gängen, den Geist der Philosophie und der Religion in ihm vereinigt finden, da er „niemals und immer religiös“ ist.

Es fehlt keineswegs an juristischer Literatur über Shakespeare:

Campbell und Rushton haben in den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts aus den Werken des Dichters nachzuweisen versucht, daß er eine Einzelkenntnis der juristischen Einrichtungen und Begriffe besessen habe, welche zu der An-

nahme nötige, er habe längere Zeit in Anwaltsdiensten gearbeitet.

Im Jahre 1872 hat dann Rudolph v. Ihering in seinem berühmten Vortrag „Der Kampf ums Recht“ die hergebrachte Bewunderung für den Spruch der Portia heftig getadelt. Ihering hat diesen Spruch mit großer Schärfe angegriffen und ihn geradezu als einen „elenden Winkelzug, einen kläglichen Rabulistenkniff“ bezeichnet. Ihering findet, daß durch diesen Spruch Shylock einem wahrhaft tragischen Los verfällt, indem sein Schicksal durch des Wucherers gerechten Kampf für sein Recht, und für das Recht Venedigs verklärt werde. Dagegen hat dann Joseph Kohler den Spruch der Portia gefeiert als den Sieg Sarastros über die Mächte der Nacht, als den Triumph des wahren Rechtes über die Karrikatur des Rechtes. Kohler verteidigt diese Auffassung mit derselben Emphase, wie Ihering das Gegenteil. Und zwar unternimmt Kohler nicht etwa nur eine allgemein philosophische, sondern eine speziell juristische Begründung seiner Auffassung. Er kommt zu dem Resultat, daß Portias Entscheidung im Ergebnis richtig und nur in der Begründung falsch sei.

Neuerdings endlich hat ein französischer Jurist, Professor Huvelin in Lyon, einen geistvollen Vortrag drucken lassen: „Le procès de Shylock“. Huvelin erklärt den Spruch der Portia sowohl in der Entscheidung als in der Begründung für richtig, da nach der strengen und formalistischen Rechtsanschauung, welche den Pakt selbst als gültig behandle, auch die strenge und formalistische Auslegung zutreffend sei, welche die Portia anwendet.

Ich muß gestehen, daß mich keine dieser drei Auffassungen befriedigt, wenn ich auch in jeder dieser Anschauungen richtige Beobachtungen finde und besonders mich der Ihering'schen zuneige.

Ich halte, abweichend von Kohler und Huvelin, die Entscheidung im Ergebnis für falsch, und finde auch die Begründung

rabulistisch und in keinem Sinne zutreffend, und zwar deswegen, weil die Gewährung eines Rechtes grundsätzlich die Gestattung der zur Rechtsausübung unentbehrlichen Mittel in sich schließt. Ich finde ferner, daß die gegen Shylock geübte Vermögenskonfiskation und der Zwang zur Annahme des Christentums Brutalitäten sind, welche so wenig der ewigen Gerechtigkeit wie dem jemals gesetzten menschlichen Rechte entsprechen. Ich erblicke daher in Shylocks Schicksal wahre Tragik. Es ist natürlich nicht die Tragik einer heldenhaften Persönlichkeit; es ist die Tragik eines Menschen, der untergeht als Opfer eines typischen Konfliktes, eines Konfliktes, der nicht nur in seiner Person liegt, auch nicht nur in der Zwiespältigkeit der allgemeinen Anschauungen seiner Mitwelt, sondern in der zwiespältigen Natur alles Rechtes.

Für diese Auffassung unter den Verehrern Shakespeares Freunde zu gewinnen, ist der Zweck der folgenden Darlegungen.

Der Pakt, nach welchem Shylock ein Pfund Fleisch seines Schuldners zu verlangen hat, ist in Wahrheit nach dem zur Zeit der Handlung in Venedig geltenden Recht erlaubt und exekutionsfähig. Aber alle Welt rechnet darauf, daß mit dieser Rechtswirksamkeit nicht Ernst gemacht wird. Nur Shylock glaubt felsenfest an die Unbeugsamkeit des Rechtes. Durch dieses unbeirrbarere Rechtsvertrauen bringt er den Dogen und den Senat in eine unendlich peinliche Verlegenheit.

Die höchste Obrigkeit und der Staatsgerichtshof Venedigs wissen sich demgegenüber tatsächlich nicht mehr zu helfen.

Man macht von dem Recht Gebrauch, die Entscheidung einem Doctor juris zu übertragen.

Portia, die Frau, im Moment höchster Not wie ein Rettungselend erscheinend, versucht es mit Güte; sie setzt den Wucherer in das äußerste moralische Unrecht. Sie schärft den Konflikt bis zu der äußersten Spannung, indem sie die Gnade